

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in der Sitzung vom 02. 07. 2008 nachfolgende Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Räumlichkeiten und Freiflächen lt. § 2 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und werden von dieser vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Stadt oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten und Freiflächen besteht nicht.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Zu vergebende Räumlichkeiten der Stadt Friedrichroda sind:
  - a) OT Ernstroda, An der alten Trift 20 – Turnraum in der Kindertagesstätte
  - b) OT Ernstroda, Hauptstraße 38 – Gemeinschaftsraum
  - c) OT Ernstroda, Schönauer Straße 7a – Kultursaal
  - d) OT Ernstroda, Leinaer Straße – Dorfgemeinschaftshaus Cumbach
  - e) OT Finsterbergen, Rennsteigstraße 17 – Turnraum
  - f) OT Finsterbergen, Rennsteigstraße 17 - Sitzungsraum
- (2) Zu vergebende Freiflächen der Stadt Friedrichroda sind:
  - a) Friedrichroda, Sportplatz
  - b) OT Ernstroda, Sportplatz
  - c) OT Ernstroda, Sportplatz Cumbach
  - d) OT Finsterbergen, Sportplatz

**§ 3**  
**Benutzer**

- (1) Die Stadt Friedrichroda stellt diese Einrichtungen
  - den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur

- freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - Privatpersonen für Familienfeiern sowie
  - Veranstaltungen von Kulturveranstaltungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung der Einrichtungen an die in Abs. 1 benannten Benutzer erfolgt nach Maßgabe der freien Kapazität.  
Die Einrichtung wird in der Regel in der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

#### **§ 4 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Stadt Friedrichroda erlaubt die Benutzung und Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.  
Der Antrag ist vom Benutzer an die Stadt Friedrichroda und für die Sportplätze mit Ausnahme § 3 Abs. 2c) an die Stadtbetriebe Friedrichroda zu stellen.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen ist baldmöglichst zu beantragen, so dass die Nutzung entsprechend der Anmeldung gewährt werden kann.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten und Freiflächen ist durch die Stadt bzw. die Stadtbetriebe in einem Belegungsplan festzuhalten.
- (4) Abweichungen bzw. Rücktritt vom fest eingeplanten Belegungsplan sind der Stadt 7 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung zu melden, damit eine anderweitige Vergabe möglich ist. Bei Unterlassung ist eine Abstandsgebühr zu zahlen.
- (5) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (6) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen werden oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Stadt Friedrichroda.  
Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (7) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (8) Die Stadt Friedrichroda hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (9) Maßnahmen, die nach den Absätzen 6 – 8 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

#### **§ 5**

## **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Heizkörper, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers; sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, die Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- (2) Die Benutzer haben der Stadt eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Geräte, Licht und im Bedarfsfall die Heizung abgestellt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf Ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.

Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Gegenstände usw. hat bis 12.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume und Freiflächen durch den Benutzer, wird diese durch die Stadt veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer mittels Gebührenbescheid nach Maßgabe der Gebührensatzung auferlegt.

- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihren Beauftragten anzuzeigen.
- (6) Lärm und jeder Unfug sind zu unterlassen.
- (7) Besonderer Zustimmung der Stadt bedarf:
  - das Befahren von Freiflächen
  - jede Ausschmückung von Räumen und Freiflächen und
  - der Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln.
- (8) Der Antragsteller ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 6 Hausrecht**

Die Stadt Friedrichroda oder deren Beauftragte führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

## **§ 7**

### **Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

- (1) Der Antragsteller erhält erst mit der Zustimmung das Recht zur Benutzung.

Die beantragten Räumlichkeiten und Freiflächen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind der Stadt anzugeben.

- (2) Der bereitgestellte Raum bzw. die Freifläche ist dem Antragsteller vor jeder Benutzung vom Objektverantwortlichen zuzuweisen und nach Benutzung abzunehmen.

Eine Übergabe und Übernahme erfolgt entsprechend Inventarliste und ist durch Unterschriften zu bestätigen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Friedrichroda von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freiflächen, Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

- (2) Der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche nach Abs. 1 abgedeckt sind.

- (3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Freiflächen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 9**

### **Voraussetzungen der Benutzung, Benutzungsgebühren**

- (1) Mit der Benutzung der im § 2 benannten Einrichtungen samt Ihren Einrichtungsgegenständen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt diese an.

- (2) Für die Benutzung der in § 2 bezeichneten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda zu entrichten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Ernstroda vom 02.07.2001 einschließlich aller Änderungen außer Kraft

Friedrichroda, den 2008-07-31.....

Klöppel  
Bürgermeister

(Siegel)